



Ordnung der Schützenjugend  
der Waldschützen am Schwarzen Kreuz e. V.

Landau a.d. Isar

Fassung vom 16.02.2019

Gemäß §15 (1) der Vereinssatzung (Fassung vom 16.02.2019) gibt sich die Schützenjugend dieses Vereines nachstehende Ordnung. Sie ist durch das Schützenmeistersamt bestätigt.

## **§1 Mitglied**

- (1) Zur Schützenjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

## **§2 Zweck**

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.
- (2) Die Schützenjugend will
  - durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben,
  - zur Persönlichkeitsbildung beitragen,
  - die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern,
  - durch Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken,
  - die Jugendarbeit im BSSB zu unterstützen.
- (3) Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

## **§3 Führung und Verwaltung**

- (1) Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereins. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.
- (2) Das Schützenmeistersamt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann bei Zuwiderhandlung eingreifen.

## **§4 Organe und deren Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Organe der Schützenjugend sind
  - Hauptjugendversammlung
  - Die Jugendleitung: 1. Jugendleiter, 2. Jugendleiter (Beide Mindestalter 18 Jahre), Jugendsprecher (Mindestalter 14 Jahre), Kassier (Mindestalter 15 Jahre), Schriftführer (Mindestalter 14 Jahre).
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **§5 Hauptjugendversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendleiter einberufen und geführt.
- (2) Die Hauptjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend und des Jugendvorstandes zusammen.
- (3) Zu jeder Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagespunkte in Textform an die vom Mitglied hinterlegte Adresse oder per E-Mail oder durch Aushang im Vereinsheim einzuladen.
- (4) Anträge für die Versammlung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Jugendvorstand einzureichen.
- (5) Die Jugendhauptversammlung ist vor allem zuständig für die
  - Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung,
  - Entlastung des Jugendvorstandes,
  - Beschlüsse über den Jugendhaushaltsplan,
  - Wahl der Mitglieder der Jugendleitung,
  - Wahl des Delegierten für die nächste Gauversammlung (entsprechend der Schützenjugend für je 30 Mitglieder einen Delegierten),
  - Annahme und Änderung der Jugendordnung,
  - Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein,
  - Beschluss der Anträge.

Für die Wahl gilt der Mehrheitsbeschluss.

## **§6 Jugendleitung**

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus 1. Jugendleiter, 2. Jugendleiter, Jugendsprecher, Kassier und Schriftführer.
- (2) Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes, kann die Jugendleitung kommissarisch einen Nachfolger bestimmen sofern keine Wahl durchgeführt wird.
- (4) Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung.
- (5) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt.
- (6) Der 1. Jugendleiter vertritt die Interessen der Schützenjugend im Verein mit Sitz im Schützenmeisteramt.